

## Dienstvertrag

### Für den Mesner an der Pfarrkirche Gebenbach u. der Nebenkirche Mausberg

#### I. Verpflichtungen

Der unmittelbare Vorgesetzte des Mesners ist der Pfarrer oder dessen Stellvertreter, welchem er in Dienst Ehrerbietung und willfährigen Gehorsam schuldet. Der von der Kirchenverwaltung aufgestellte Mesner in Gebenbach ist nach Anweisung des Pfarrers oder dessen Stellvertreters an den Kirchen in Gebenbach und Mausberg verpflichtet, welche zur Reinhaltung der 2 Kirchen und Sakristeien und den dazugehörigen Räumen , zur Herbeischaffung und Wegräumung aller für den Gottesdienst und die kirchl. Verrichtungen erforderlichen Gegenstände zur würdigen und herkömmlichen Abhaltung der Gottesdienste und aller anderen kirchlichen und pfarrlichen Funktionen benötigt sind.

Zubesonderer obliegt ihm:

1. Das Öffnen und Schließen der Kirchen- und Sakristei- und Turmtüren zu den vom Kirchenvorstand bestimmten Stunden und Aufbewahrung der hierzu nötigen Schlüssel an einem sicheren Ort. Die Schlüssel dürfen niemals unberechtigten Händen überlassen werden. Ist die Schließung der Kirchen vom Kirchenvorstande aus irgend einem Grunde angeordnet, so darf der Mesner sie niemandem öffnen. Verdächtigen fremden Personen ist die Sakristei nicht zu öffnen.
2. Die Besorgung des kirchlichen Gerätes, sowohl des regelmäßigen u. herkömmlichen: das 3malige Aveläuten zur herkömmlichen Stunde, das Mittags-, Donnerstags und Freitagläuten, das Läuten vor und beim Gottesdienste, bei Prozessionen, beim Wettersegnen, bei Leichenprozessionen, bei Versehgängen, beim Empfang des Bischofs, bei Sterbefällen, Generalkommunionen, bei Volksmissionen und allen sonstigen Andachten als auch des außergewöhnlichen bei besonderen Anlässen oder wenn das Läuten von der oberhirtlichen Stelle angeordnet wird. Nur bei einem außerordentlichen für längere Zeit angeordneten Geläute sind die notwendigen Hilfskräfte von der Kirchenstiftung eigens zu bezahlen.
3. Die Reinhaltung des Kircheninneren mit Einschluss der Emporen, der Sakristei und des Musikchores, sowohl der Stiegenhäuser und des Vorplatzes der Kirche .Alle drei Monate mit Ausnahme der Wintermonate ist eine gründliche Reinigung vorzunehmen und nach jedem Sonn- und Feiertage, sowie nach Leichenopfergängen, bei schmutzigem Wetter feucht zu wischen; Altäre und Figuren sowie Kreuzwegstationen sind jährlich einmal abzustauben, sich zeigende Spinnweben alsbald zu entfernen. Alles Putzmaterial (Besen, .. Lappen usf. hat der Mesner selbst zu stellen, dafür erhält er von der Kirchenstiftung eine Pauschalsumme von 60 M /sechzig Mark.

# Chronik Gebenbach

---

4. Freihaltung der Zugänge zur Kirche und Sakristei, auch durch den Friedhof, von Schnee und Bestreuen derselben bei Glatteis.
5. Aufstellung und Schmückung des Hl. Grabes und dessen Wegräumung unter Zuhilfenahme des eigens entlohnnten Schreiners
6. Reinhaltung und Reinigung der kirchlichen Gebrauchsgegenstände wie Tauf- und Weihwasserbecken, Kännchen, Teller etc. mit Ausnahme der Reinigung der Kirchenwäsche u. der Aufbereitung derselben u. der Paramente.
7. Herbeischaffung, Wegräumung und geordnete Aufbewahrung der kirchlichen Paramente und Geräte..
8. Bereitstellung des nötigen Wassers zur Weihe desselben, der Palmen, der Asche nach kirchlicher Vorschrift und Anordnung des Kirchenvorstandes.
9. Bedienung der Geistlichkeit beim An- und Ablegen der hl. Gewänder
10. Assistenz bei Spendung der hl. Sakramente und anderen kirchlichen Verrichtungen.
11. Begleitung des Priesters bei Versehgängen.
12. Leitung und Mithilfe bei Schmückung der Altäre für kirchliche Festtage und Feierlichkeiten..
13. Besorgung des ewigen Lichtes, Trockenhaltung des Doctes.
14. Aufziehen der Sakristeiuhr.
15. Öfters Nachsehen in Dachräumen, besonders nach Sturm und Regengüssen.
16. Fremden und unbekanntem Geistlichen darf der Mesner ohne Vorwissen des Kirchenvorstandes die Feier der Hl. Messe nicht gestatten. Nach Anweisung des Kirchenvorstandes hat der Mesner in Sakristei und Kirche den Talar zu tragen u. bei Teilnahme an kirchlichen Funktionen, besonders am Altar und bei Sakramentsprozessionen, den Chorrock. Ist der Mesner an der Besorgung seiner Dienstaufgaben persönlich verhindert, so hat er auf Verlangen des Kirchenvorstandes eine diesem genehme Aushilfe zu stellen.

## II. Einkünfte

		M
1.) Fixer Gehalt	a) von der Pfarrkirche pro Jahr ab 1. Mai 1920	600.-
	b) von der Nebenkirche Mausberg pro Jahr	10.-
	c) von der Martinibruderschaftsstiftung	5.-
2.) Gebühren und gestiftete Gottesdienste		
	a) in der Pfarrkirche	30.-
	b) in der Kirche Mausberg	5.-
	c) der Martinibruderschaftsstiftung	3.-
	d) der Cooperatorstiftung:	
	bei unbesetzter Cooperatur	1.-

# Chronik Gebenbach

---

- |  |           |
|--|-----------|
| bei besetzter Cooperatur   | 15.-      |
| e) vom jeweiligen Pfarrer für die Pfarrer<br>Meyerschen Stiftungen   | 3.-       |
| 3.) Gebühren für Dienste bei Taufen, Leichen, Hochzeiten,<br>Versehgängen oder Manualgottesdiensten nach der<br>geltenden Stolgebührordnung  | ca. 300.- |
| 4.) Für Verrichtungen in der Karwoche , Beihilfe zum Läuten<br>bei Prozessionen und für Zündhölzer eine jährliche Pau-<br>schalgebühr von  | 50.-      |
| für Putzmaterial cf. Oben I.3  | 60.-      |
| 5.) Für Versehgänge darf zwar eine übliche Gebühr angenommen,<br>aber nicht gefordert werden.  |           |
| 6.) Das Gemeinderecht und das Recht auf die umverteilten<br>Gemeindegründe bleiben der Mesnerstelle in bisheriger<br>Weise erhalten.   |           |
| 7.) Ein bisheriger Anspruch auf Streu aus dem Kirchenwald, auf<br>Dienstgründe , auf Korngarben, Laibbrote, Brotsurrogat,<br>abgelöste Korngarbe und Laibbrot vom<br>Magistrat Amberg fällt weg. |           |
| 8.) Für den gegenwärtigen Mesner ruht der Aufpreis auf<br>Dienstwohnung vorläufig.   |           |
| 9.) Soweit nötig bezahlt die Kirchenstiftung von der<br>Kranken- und Invalidenversicherung den gesetzlichen Teil.  |           |
| 10.) Der Mesner erhält Urlaub nach Vereinbarung mit dem<br>Pfarramt über Zeit und Umfang desselben und über<br>die Kosten für Stellvertretung.   |           |

Vorstehender Dienstvertrag tritt ab 1. Mai 1920 vorbehaltlicher oberhirtlicher Genehmigung in Kraft und ist von jedem vertragsschließendem Teil mit einer vierteljährlichen Frist frei kündbar. – Jeder der vertragsschließenden Teile erhält ein Exemplar dieses Vertrages.

Gebenbach, den 1. Mai 1920

Unterschriften:

Johann Müllbauer, Pfarrer

Martin Dorner

Zugleich im Namen der Kirchenverwaltung Gebenbach

ZU no. 4441/1920

# Chronik Gebenbach

---

Staatsaufsichtlich genehmi  
Amberg, den 12. August 1920

Bezirksamt

(Siegel)    Gez. Dr. Reuter